

Bericht nach dem Selbstbestimmungsstärkungsgesetz (SbStG)

des/der Kreises/kreisfreien Stadt

Stormarn

Berichtszeitraum

von

2017

bis

2018

- I. Einleitung (optional)
- II.
 1. Anzahl der Einrichtungen/Plätze/Prüfungen
 - 1.1 Jährlich zu prüfende stationäre Einrichtungen
 - 1.2 Nur aus besonderem Anlaß zu prüfende Einrichtungen
 - 1.3 Besondere Wohn-, Pflege und Betreuungsformen
 2. Personal in den Einrichtungen
 3. Tätigkeit der Aufsichtsbehörde
 - 3.1 Beratungen
 - 3.2 Mängelberatungen
 - 3.3 Beschwerden
 - 3.4 Ordnungsrechtliche Verfügungen
 4. Aufsicht und Arbeitsgemeinschaften
 - 4.1 Personal in der Aufsichtsbehörde
 - 4.2 Arbeitsgemeinschaften
 5. Mitwirkung und Mitbestimmung
- III. Anhang

I. Einleitung

(optional, Zeilenumbrüche mit ALT + Eingabe)

Siehe Anlage zu Ziffer I. 1

Tätigkeitsbericht 2017 / 2018

Anlage zu Ziffer I. 1 - Einleitung

Nach § 18 Abs. 4 des Gesetzes zur Stärkung von Selbstbestimmung und Schutz von Menschen mit Pflegebedarf oder Behinderung (Selbstbestimmungsstärkungsgesetz -SbStG) vom 17.07.2009 für das Land Schleswig-Holstein, haben die Aufsichtsbehörden nach diesem Gesetz alle zwei Jahre einen Tätigkeitsbericht zu erstellen.

Der Schutz von Menschen mit Pflegebedarf oder Behinderung bleibt eine vorrangige sozialstaatliche Aufgabe. Das SbStG erfüllt diesen Zweck, es ist ein Schutzgesetz für den genannten Personenkreis und will gleichzeitig die Selbstbestimmung der Menschen mit Pflegebedürftigkeit oder Behinderung stärken. Wie umfassend dieser Schutz zu gewährleisten ist, bestimmt sich vorrangig nach der Abhängigkeits- und Gefährdungssituation. Würde und Privatheit, die Qualität des Wohnens, der Pflege und Betreuung, Verbraucherinteressen, die Einhaltung der den Einrichtungsträgern obliegenden Pflichten sowie die Mitwirkung der Bewohner am Geschehen in den Einrichtungen sind in diesem Spektrum zu berücksichtigen.

Zentrale Aufgabe der Aufsichtsbehörde ist neben der Beratung von Bewohnern, Angehörigen und Betreuern die Prüfung der stationären Einrichtungen (§ 7 Abs. 1 SbStG), die in der Regel mindestens einmal jährlich erfolgen muss. Prüfungen erfolgen grundsätzlich unangemeldet.

In Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege, der Kurzzeitpflege, in Hospizen und besonderen Wohn-, Pflege-, und Betreuungsformen finden keine Regelprüfungen statt. Hier wird nur geprüft, wenn der Aufsichtsbehörde konkrete Anhaltspunkte (Hinweise oder Beschwerden) zugehen, dass der Träger die Anforderungen nach § 12 SbStG nicht erfüllt.

Grundlage für die Prüfungen bildet die vom Sozialministerium des Landes Schleswig-Holstein herausgegebene Prüfrichtlinie von April 2012. Die Prüfung nach § 20 Abs. 1 SbStG bezieht sich auf die Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität; dabei soll der Schwerpunkt der Prüfung auf der Struktur- und Prozessqualität liegen, da die Ergebnisqualität regelmäßig durch den MDK geprüft wird.

Das Prüfteam der Aufsichtsbehörde setzt sich zusammen aus Mitarbeitern der Heimaufsicht (Fachdienst Öffentliche Sicherheit) und der Lebensmittel- und Hygienekontrolle/Küchenhygiene (Fachdienst Veterinärwesen u. Lebensmittelüberwachung). Der Fachdienst Gesundheit - Gesundheitlicher Umweltschutz - prüft die allgemeinen hygienischen Anforderungen der Betriebe nach eigenen Vorgaben.

In Pflegeeinrichtungen erstrecken sich die Prüfungen somit u. a. auf das Qualitätsmanagement (Konzepte, Handlungsleitlinien, Verantwortlichkeiten), die bauliche Ausstattung, die Verwaltung der Bareträge der Bewohner, die Personalsituation, die Arzneimittelversorgung, den Umgang mit die Freiheit einschränkenden Maßnahmen, die hauswirtschaftliche Versorgung sowie hygienische Belange. Bei bestehendem Anlass werden auch die Pflegedokumentation sowie die tatsächliche Pflegesituation der Bewohner begutachtet (Ergebnisqualität).

In den Einrichtungen der Eingliederungshilfe sind darüber hinaus die Prozessqualität sowie der Umgang mit die Gesundheit der Bewohner gefährdenden Situationen in den Prüfungsablauf einzubeziehen. Für die Prüfungen in SGB XI-Einrichtungen und SGB XII-Einrichtungen werden unterschiedliche Prüfbogen genutzt.

Über jede Prüfung erhält die Einrichtung einen schriftlichen Bericht.

Erst wenn Mängel nach durchgeführter Beratung und Fristsetzung nicht abgestellt werden (§ 22 SbStG), sind förmliche Verfahren, z.B. Anordnungen nach § 23, Beschäftigungsverbote nach § 24 bis hin zur Untersagung des Betriebes nach § 25 SbStG möglich. Aus dieser rechtlichen Systematik heraus erklärt sich, dass formale Ordnungsbescheide relativ selten verfügt werden.

Der Bericht enthält die von der Aufsichtsbehörde im Rahmen ihrer Aufgabenwahrnehmung erhobenen Daten.

Festzustellen war im Berichtszeitraum die anhaltend hohe Beschwerdelage. Hierbei handelte es sich um telefonische, schriftliche und anonyme Beschwerden. Diese Beschwerden zogen eine Vielzahl von Anlassprüfungen sowie umfangreiche Nacharbeit zu den Anlassprüfungen sowie Nachprüfungen nach sich.

Die negative Entwicklung der personellen Ausstattung in den stationären Einrichtungen, insbesondere der Fachkräfte, setzte sich im Berichtszeitraum unverändert fort. Hierdurch erforderliche Personalabgleiche in den betroffenen Einrichtungen, führte nochmals zu einem spürbar erhöhten Arbeitsaufwand in der Heimaufsicht.

Die Aufsichtsbehörde ist für eine Vielzahl von Bewohnern*), Angehörigen, Bürgern*), Betreuern*) sowie die weiteren im Heimgeschehen eingebundenen Berufs- und Personengruppen ein fester Ansprechpartner rund um die Betreuung von Menschen in Einrichtungen.

**) Der flüssigeren Lesbarkeit wegen ist die maskuline Ausdrucksform gewählt worden. Es gilt jeweils die männliche und weibliche Schreibform für beide Geschlechter.*

II. 1. Einrichtungen/Plätze/Prüfungen

1.1 Jährlich zu prüfende stationäre Einrichtungen (§ 7 Abs. 1 SbStG)

Hinweis: Stichtag der Datenerhebung ist der Tag der Regelprüfung

Einrichtungsart	Anzahl der stat. Einrichtungen	Vorgehaltene Plätze	Belegte Plätze	Durchgeführte Regelprüfungen	davon mit dem MDK	Erteilte Verzichte von der Regelprüfung	Prüfquote	Durchgeführte Anlassprüfungen
1. Berichtsjahr								
Altenpflege	51	3789	3347	41	6	0	0,80392	94
EGH	17	936	877	11		0	0,64706	0
gesamt	68	4725	4224	52		0	0,76471	94
2. Berichtsjahr								
Altenpflege	48	3701	3279	42	0	0	0,875	72
EGH	17	942	882	14		0	0,82353	6
gesamt	65	4643	4161	56		0	0,86154	78

1.2 Nur aus besonderem Anlaß zu prüfende Einrichtungen (§7 Abs. 2 SbStG)

Hinweis: Stichtag der Datenerhebung ist der jeweils letzte bekannte Stand

Einrichtungsart	Anzahl der Einrichtungen	Vorgehaltene Plätze	Anzahl der Einrichtungen	Vorgehaltene Plätze
1. Berichtsjahr			2. Berichtsjahr	
Tagespflege	9	188	9	196
Nachtpflege	0		0	
Kurzzeitpflege	0		0	
Altenheime	5	931	5	931
Hospize	0	0	0	
gesamt	14	1119	14	1127

Gab es im Berichtszeitraum anlassbezogene Prüfungen?

1. Berichtsjahr

2. Berichtsjahr

Ggf. Erläuterung:

Ziffer II. 1.1 Erläuterung Eingliederungshilfe:

17 Träger von Eingliederungseinrichtungen für Volljährige mit 37 Wohnhäusern und 936 Plätzen.

Siehe Anlage zu Ziffer II. 1.1

1.3 Besondere Wohn-, Pflege- und Betreuungsformen (§ 8 SbStG)

Hinweis: Stichtag der Datenerhebung ist der jeweils letzte bekannte Stand

	Anzahl der angezeigten WG's	Angezeigte Plätze	Anzahl der angezeigten WG's	Angezeigte Plätze
1. Berichtsjahr			2. Berichtsjahr	
Wohngemeinschaften	<input type="text" value="0"/>	<input type="text"/>	<input type="text" value="0"/>	<input type="text"/>

Gab es im Berichtszeitraum anlassbezogene Prüfungen?

1. Berichtsjahr

2. Berichtsjahr

Ggf. Erläuterung:

Es gibt im Kreis Stormarn nur 1 besondere Wohn- und Pflegeform gemäß § 8 SbStG für 8 Bewohner,

die bereits vor dem SbStG in Betrieb gegangen ist.

Es gibt vereinzelt Nachfragen, konkrete Projekte sind jedoch nicht entstanden bzw. geplant.

Tätigkeitsbericht 2017 – 2018

Anlage zu Ziffer II. 1.1 - Jährlich zu prüfende Einrichtungen

Erstmals seit Jahren sind 2017/2018 keine neuen Einrichtungen der Altenpflege (SGB XI) im Kreis Stormarn entstanden.

Zum 31.12.2018 standen im Kreis 3701 Pflegeplätze zu Verfügung.

Im Bereich der Eingliederungshilfe (SGB XII) ist eine Einrichtung neu entstanden. Hier handelte es sich um einen geschlossenen Bereich (Wohnheim für volljährige psychisch kranke/seelisch behinderte Menschen mit Unterbringungsbeschluss).

Die Zahl der Plätze in den SGB XII-Einrichtungen ist mit 936 bzw. 942 nahezu konstant geblieben.

Der leichte Rückgang an Pflegeplätzen gegenüber 2016 ist auf eine Betriebseinstellung, die vorübergehende Umnutzung von Heimplätzen für andere Zwecke sowie den Umbau von bestehenden Heimen mit ebenfalls zeitlich begrenzter Reduzierung von Pflegeplätzen zurückzuführen.

Die Tagespflegeeinrichtungen haben sich etabliert mit steigender Tendenz.

Zu den besonderen Wohnformen nach § 8 SbstG gibt es hin und wieder Anfragen, konkrete Projekte haben sich daraus aber nicht ergeben. Eine hier bekannte selbstverantwortlich geführte ambulant betreute Wohn- und Hausgemeinschaft (§ 10 SbstG) hat im Jahr 2018 eröffnet.

Das Hospiz in der Stadt Bad Oldesloe hat im Jahr 2018 Grundsteinlegung gefeiert und soll voraussichtlich im Herbst 2019 eröffnet werden.

Die Betreuung von demenziell und gerontopsychiatrisch erkrankten Bewohnern erfolgt in nahezu allen Pflegeeinrichtungen.

Ein Pflegeheim im Kreis Stormarn hat sich auf die Betreuung von Menschen spezialisiert, die an Multiple Sklerose erkrankt sind.

Die konstant hohe Zahl von Beschwerden in 2017 und 2018, der dadurch bedingte deutliche Anstieg von Anlassprüfungen sowie die Nacharbeit zu den bei Regelprüfungen und Nachprüfungen festgestellten Mängeln (Mängelberichte, weitere Nachprüfungen, fachliche Begleitungen), hat sehr hohen Arbeitsaufwand verursacht, so dass in beiden Berichtsjahren die vorgeschriebenen jährlichen Regelprüfungen durch die Heimaufsicht nicht vollständig durchgeführt werden konnten.

Zusätzlich haben personelle Veränderungen (Neubesetzungen) in der Heimaufsicht dazu geführt, dass im Berichtszeitraum nicht alle Einrichtungen jährlich geprüft werden konnten.

2. Personal in den stationären Einrichtungen (§ 10 SbStG-DVO)

Hinweis: Stichtag der Datenerhebung ist der Tag der Regelprüfung

Einrichtungen in denen die FKQ* gilt	Erfüllung der FKQ	FKQ 40- <50%	FKQ <40%	Be-freiungen (§ 10 Abs. 2 SbStG-DVO)
1. Berichtsjahr				
Altenpflege	24	14	3	
EGH	11			
gesamt	35	14	3	0
2. Berichtsjahr				
Altenpflege	18	22	2	
EGH	14			
gesamt	32	22	2	0

Ggf. Erläuterungen:

Die vorstehenden Zahlen beziehen sich nur auf die tatsächlich geprüften stationären Einrichtungen, nicht auf die Gesamtzahl der vorhandenen stationären Einrichtungen.

Das Fachkraftproblem in den Pflegeeinrichtungen besteht nach wie vor und hat sich erneut verschärft. Soweit möglich, gleichen Einrichtungen dieses Defizit durch den Einsatz von Zeitarbeit aus.

In vielen Einrichtungen besteht weiterhin eine hohe Personalfuktuation.

Zu beobachten ist in einigen Pflegeeinrichtungen ein hoher Krankenstand.

Auffallend häufig ist auch ein Wechsel in der Position der Pflegedienstleitung zu verzeichnen.

*FKQ (= Fachkraftquote): Nach § 10 Abs. 1 SbStG-DVO muss mindestens die Hälfte des weiteren mit den Leistungsträgern vereinbarten Personals für Betreuung und Pflege Fachkräfte sein.

3. Tätigkeit der Aufsichtsbehörde

3.1 Beratungen (§ 3 Abs. 2 SbStG)

Hinweis: Beratungen beziehen sich auf einen Gegenstand bzw. ein Ereignis und/oder sind an einen Empfängerkreis gerichtet. Die Beratung kann ggf. mehrere Beratungsaktivitäten umfassen. Es sind jeweils die wichtigsten Schwerpunkte zu nennen.

	1. Berichtsjahr	2. Berichtsjahr
Anzahl der Beratungen	<input type="text" value="101"/>	<input type="text" value="134"/>

Beratungsschwerpunkte im Berichtszeitraum:

Siehe Anlage zu Ziffer II. 3.1.

3.2 Mängelberatungen (§ 22 SbStG)

Anzahl der Mängelberatungen

	1. Berichtsjahr	2. Berichtsjahr
Altenpflege	<input type="text" value="125"/>	<input type="text" value="130"/>
EGH	<input type="text" value="23"/>	<input type="text" value="35"/>
gesamt	<input type="text" value="148"/>	<input type="text" value="165"/>

Art der bei den Prüfungen am häufigsten vorgefundenen Mängel in der Altenpflege:

Hinweis: Zutreffendes bitte ankreuzen, max. 3 Kreuze je Berichtsjahr

	1. Berichtsjahr	2. Berichtsjahr
1. Wohnqualität der Einrichtung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2. Konzeption und Qualitätsmanagement	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
3. Umgang mit Beschwerden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4. Hauswirtschaftliche Versorgung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
5. Vernetzung, Teilhabe und soziale Betreuung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
6. Wahrung der Grundrechte	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
7. Aufbauorganisation	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
8. Personalstruktur und -qualifizierung	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
9. Personaleinsatz	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
10. Finanzen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

11. Informationspflichten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
12. Mitwirkung und Mitbestimmung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
13. Die Freiheit einschränkende Maßnahmen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
14. Arzneimittelversorgung	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
15. Ergebnisqualität	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Ggf. Erläuterungen:

Art der bei den Prüfungen am häufigsten vorgefundenen Mängel in EGH-Einrichtungen:

Hinweis: Zutreffendes bitte ankreuzen, max. 3 Kreuze je Berichtsjahr

	1. Berichtsjahr	2. Berichtsjahr
1. Wohnqualität der Einrichtung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2. Konzeption und Qualitätsmanagement	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3. Umgang mit Beschwerden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4. Hauswirtschaftliche Versorgung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
5. Vernetzung, Teilhabe und soziale Betreuung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
6. Wahrung der Grundrechte	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
7. Aufbauorganisation	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
8. Personalstruktur und -qualifizierung	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
9. Personaleinsatz	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
10. Finanzen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
11. Informationspflichten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
12. Mitwirkung und Mitbestimmung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
13. Die Freiheit einschränkende Maßnahmen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
14. Prozessqualität	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

- | | | |
|--|-------------------------------------|-------------------------------------|
| 15. Umgang mit die Gesundheit gefährdenden Situationen | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 16. Arzneimittelversorgung | <input checked="" type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> |
| 17. Ergebnisqualität | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |

Ggf. Erläuterungen:

3.3 Beschwerden

Hinweis: Eine Beschwerde ist eine offene Reaktion auf eine enttäuschte Leistungserwartung. Anfragen fallen nicht hierunter.

Anzahl der bei der Aufsicht
eingegangenen Beschwerden

	1. Berichtsjahr	2. Berichtsjahr
Altenpflege	<input type="text" value="61"/>	<input type="text" value="59"/>
EGH	<input type="text" value="6"/>	<input type="text" value="12"/>
gesamt	<input type="text" value="67"/>	<input type="text" value="71"/>

3.4 Ordnungsrechtliche Verfügungen (§§ 23-25, 29 SbStG)

(Z.B. Anordnungen, Beschäftigungsverbote, Untersagungen, Ordnungswidrigkeiten)

	1. Berichtsjahr	2. Berichtsjahr
Anzahl der ordnungsrechtlichen Verfügungen	<input type="text" value="6"/>	<input type="text" value="6"/>

Art der ordnungsrechtlichen Verfügungen:

Hinweis zu Ziffer II. 3.3 (Beschwerden):
Im Bereich der sonstigen Wohnformen gab es bei der Heimaufsicht
im Jahr 2017 - 3 Beschwerden und
im Jahr 2018 - 5 Beschwerden.

Tätigkeitsbericht 2017 – 2018

Anlage zu Ziffer II. 3.1 - Beratungen (§ 3 Abs. 2 SbStG)

Beratungen sind vielfach im Rahmen der Beschwerdeannahme erfolgt, u. a. zum Personalbedarf, zu verbindlichen Personalschlüsseln, zur Fachkraftquote, zu Leistungen der Behandlungspflege, zur Arzneimittel- und hauswirtschaftlichen Versorgung, Hygiene und Sauberkeit.

Weitere Beratungen erfolgten zu nachstehenden Punkten:

Heimunterbringung /-suche, Heimkosten, Barbetragsverwaltung, Freiheit einschränkende Maßnahmen, Ernährung von dementen Bewohnern (Fingerfood), Anerkennung von Mitarbeitern als Fachkraft, Neu- und Umbauten von Einrichtungen, Heimmitwirkung, Pflegedokumentation, Pflegeprozess, Personaleinsatzplanung, Maßnahmen zur Qualitätssicherung.

4. Aufsicht und Arbeitsgemeinschaften

4.1 Personal in der Aufsichtsbehörde in Vollzeitstellenanteilen

Hinweis: Stichtag der Datenerhebung ist der 31.12. des jeweiligen Berichtsjahres

	1. Berichtsjahr	2. Berichtsjahr
Verwaltungsmitarbeiterinnen und Verwaltungsmitarbeiter	2,1	3,1
Eigene Fachkräfte (z. B. Pflegefachkräfte, Sozialpädagogen)	0,75	0,75

4.2 Arbeitsgemeinschaften

Hinweis: Darstellung der Zusammensetzung der Arbeitsgemeinschaft nach § 19 Abs. 2 SbstG sowie der Zusammenarbeit der Aufsicht mit den anderen AG-Mitgliedern und anderen Aufsichtsbereichen

Siehe Anlage zu Ziffer II. 4.2.

Tätigkeitsbericht 2017 und 2018

Anlage zu Ziffer II. 4.2 -- Arbeitsgemeinschaften

Nach § 19 Abs. 1 SbStG sind die für die Ausführung des Gesetzes zuständigen Behörden (Landräte der Kreise und Bürgermeister der kreisfreien Städte) verpflichtet, insbesondere mit den Pflegekassen und deren Landesverbänden, dem Medizinischen Dienst der Krankenversicherung (MDK) und den zuständigen Trägern der Sozialhilfe eng zusammenzuarbeiten und hierzu entsprechend § 19 Abs. 2 SbStG eine Arbeitsgemeinschaft zu bilden. Den Vorsitz führt die Aufsichtsbehörde nach dem SbStG. Mehrere Arbeitsgemeinschaften können eine gemeinsame Arbeitsgemeinschaft bilden.

Die Arbeitsgemeinschaft ist nach § 19 Abs. 3 SbStG gehalten, mit anderen öffentlichen Stellen vertrauensvoll zusammenzuarbeiten, insbesondere mit der für die Brandverhütungsschau zuständigen Dienststelle, der Bauaufsicht, den Betreuungsbehörden, dem Arbeits- und Gesundheitsschutz, den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege, den Trägern von Einrichtungen und deren Vereinigungen, den Verbänden und Interessenvertretungen der Bewohnerinnen und Bewohner und des Verbraucherschutzes sowie mit den Verbänden der an der Pflege und Betreuung beteiligten Berufsgruppen. Bei Bedarf sollen Vertreter dieser Bereiche zu Sitzungen der Arbeitsgemeinschaft hinzugezogen werden.

Einmal jährlich berichtet die zuständige Behörde über die Zusammenarbeit (§ 19 Abs. 5 SbStG).

Die jährlichen Sitzungen haben am 06.11.2017 und 22.11.2018 stattgefunden. Dabei sind nachstehende Themen behandelt worden:

2017:

Nichtöffentlicher Teil:

- Rückblick auf das abgelaufene Jahr 2016, aktuelle Situation der Heimaufsicht
- Abstimmung der Prüftermine 2018 sowie Zusammenarbeit mit den Prüforganisationen
- Informationsaustausch über einzelne Heime
- Verschiedenes

2018:

Öffentlicher Teil:

- Einrichtungen nach dem SbStG, Prüfungsgeschehen, Zusammenarbeit mit Kostenträgern und MDK, Rückblick auf das abgelaufenen Jahr 2017 sowie Ausblick auf das Jahr 2019.
- Austausch aktueller Informationen

Nichtöffentlicher Teil:

- Abstimmung der Prüftermine 2019 und Zusammenarbeit (Heimaufsicht, MDK, IKK-Nord, PKV, Kosoz/Sozialhilfeträger)
- Informationen über einzelne Einrichtungen
- Verschiedenes

Die Berichte über die AG-Sitzungen sind auf der Homepage des Kreises Stormarn (Heimaufsicht) veröffentlicht.

5. Mitwirkung und Mitbestimmung

Hinweis: Stichtag der Datenerhebung ist der Tag der Regelprüfung

Stationäre Einrichtungen mit rechtlich vorgeschriebenem Bewohnerbeirat	Anzahl der Ein- richtungen mit vorge- schriebe- nem Beirat	davon mit gewähltem Bewohner- beirat	oder Ersatz- gremium	oder Bewohner- fürsprecher /in
1. Berichtsjahr				
Altenpflege	51	45		6
EGH	17	15		2
gesamt	68	60	0	8
2. Berichtsjahr				
Altenpflege	48	43		5
EGH	17	14		3
gesamt	65	57	0	8

III. Anhang

Erreichbarkeit der Aufsicht (Adresse, Ansprechpartner, Telefon, Fax, E-Mail)

Heimaufsichtsbehörde:

Kreis Stormarn
Der Landrat
Fachdienst Öffentliche Sicherheit
– Heimaufsicht -
Mommensenstraße 13
23843 Bad Oldesloe

Telefon: 04531 – 160-0

Fax: 04531 – 160-1570

Ansprechpartner:

Herr Lakies, Telefon 04531 – 160 1371
t.lakies@kreis-stormarn.de

Frau Möller, Telefon 04531 – 160 1391
c.moeller@kreis-stormarn.de

Frau Klüver, Telefon 04531 – 160 1199
k.kluever@kreis-stormarn.de

Frau Kohoutek, Telefon 04531 – 160 1392
n.kohoutek@kreis-stormarn.de

Frau Blunk, Telefon 04531 – 160 1372
s.blunk@kreis-stormarn.de